

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 214. Ratssitzung vom 5. März 2014

4770. 2013/327

Weisung vom 18.09.2013:

Schulamt, Dringliche Motion von Dr. Urs Egger und 16 Mitunterzeichnenden betreffend Schaffung einer zentralen Stelle zur Koordination der Nutzung der Turnhallen und schulischen Sportanlagen, Änderung der Verordnung über die Volksschule in der Stadt

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988 wird wie folgt geändert (Änderungen durchgestrichen bzw. kursiv):

Art. 65 b) Turnhallen und Schulsportanlagen

¹ Turnhallen und Schulsportanlagen werden unter Berücksichtigung ihrer Eignung für besondere Sportarten in erster Linie den Schülern, *dem organisierten Jugendsport*, den Vereinen des Quartiers und dem freien Sport zur Verfügung gestellt.

² ~~Die Schulpräsidenten und Schulleiter gewährleisten eine ausgewogene Zuteilung an die verschiedenen Benutzergruppen;~~ *Für die Nutzung ausserhalb der schulischen Betriebszeit wirkt das Schul- und Sportdepartement als Koordinationsstelle; es gewährleistet eine ausgewogene Zuteilung an die verschiedenen Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern. Bei Nutzungskonflikten entscheidet so weit erforderlich das Schulpräsidium oder die Schulleitung.*

³ (unverändert).

⁴ (unverändert).

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.
3. Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion von Dr. Urs Egger (FDP) und 16 Mitunterzeichnenden (GR Nr. 2011/205) betreffend Verordnung über die Volksschule, Schaffung einer zentralen Stelle zur Koordination der Nutzung der Turnhallen und schulischen Sportanlagen wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Christian Huser (FDP)

2 / 2

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der zu ändernde Artikel der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988 wird wie folgt geändert (Änderungen durchgestrichen bzw. kursiv):

Art. 65 b) Turnhallen und Schulsportanlagen

¹ Turnhallen und Schulsportanlagen werden unter Berücksichtigung ihrer Eignung für besondere Sportarten in erster Linie den Schülern, dem organisierten Jugendsport, den Vereinen des Quartiers und dem freien Sport zur Verfügung gestellt.

² Für die Nutzung ausserhalb der schulischen Betriebszeit wirkt das Schul- und Sportdepartement als Koordinationsstelle; es gewährleistet eine ausgewogene Zuteilung an die verschiedenen Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern. Bei Nutzungskonflikten entscheidet so weit erforderlich das Schulpräsidium oder die Schulleitung.

³ (unverändert).

⁴ (unverändert).

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat